

Leistungsbedingungen für DESMA Smart Remote (Stand 01.09.2018)

Präambel

Ziel des DESMA Smart Remote ist, dass DESMA Schuhmaschinen GmbH - nachfolgend DESMA genannt - den Auftraggeber bei Störungen an der betroffenen Maschine durch Störungsanalyse und -diagnose unterstützt. Die in dem Leistungsgegenstand des Vertrags für DESMA Smart Remote - nachfolgend kurz Vertrag genannt - definierten Maschinen sind in kontinuierlichen Produktionsprozessen eingebunden. Somit ist eine hohe Betriebsbereitschaft der Maschinen erforderlich. Ein Betriebsausfall der Maschine verursacht beim Auftraggeber eine erhebliche Beeinträchtigung der Produktion. DESMA Customer Service Center - nachfolgend kurz CSC genannt - unterstützt mit remote-technischen Lösungen (siehe nachfolgende Leistungsbeschreibung, Ziff. 1.1 bis 1.4) den Auftraggeber im Wesentlichen bei der Identifikation und Analyse der Problemstellung an der Maschine und wenn möglich bei der Problembeseitigung durch telefonische Beratung.

Um einen DESMA Smart Remote Einsatz erfolgreich zu gestalten, ist die aktive und konstruktive Mitwirkung beider Parteien erforderlich. Die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Maschine/Anlage verbleibt beim Auftraggeber. Die Leistungen des DESMA Smart Remote ersetzen nicht die vom Hersteller vorgegebenen regelmäßigen Wartungen und die gesetzlich festgelegte sicherheitstechnischen Prüfungen der Maschinen.

1. Leistungsbeschreibung

1.1. Voraussetzung für die Nutzung von DESMA Smart Remote:

Leistungsvariante „DESMA Smart Remote“:

Ausstattung der betroffenen Maschinen mit dem Steuerungssystem DEScan, VPN-Verbindung über das DESMA-Gateway und eine funktionsfähige nach aktuellen Maßstäben eingerichtete LAN-Internetverbindung zum Schaltschrank jeder Maschine. Die Übertragungsrate sollte mindestens 2 Mbit/sec betragen.

Der Ping zu www.desma.de sollte 150ms nicht überschreiten und der Port 1194 UDP muss ausgehend freigegeben sein.

1.2 Leistungsbeschreibung „DESMA Smart Remote“

Im Rahmen des DESMA Smart Remote erbringt DESMA folgende Leistungen:

1.2.1 Einmalleistungen:

- Einmaliges Einrichten des DESMA Gateways zur Herstellung der Verbindung zwischen den unter Ziff. 1.1 gelisteten Maschinen und der DESMA-Servicezentrale durch einen Spezialisten am Stammhaus von DESMA. Kosten hierfür sind mit dem Kauf des DESMA Gateways über DESMA im Kaufpreis enthalten. Nicht enthalten sind eventuelle Beratungen oder Arbeiten vor Ort beim Auftraggeber.

1.2.2 Regelleistungen für die Dauer der Vertragslaufzeit:

- Telefonischer Support durch DESMA-Experten im Zeitraum (CET) 7:00 bis 17:00 werktags von Montag bis Freitag
- Erstellung eines Tickets bei Meldung des Problems/Störung durch Mitarbeiter des Auftraggebers. Der Auftraggeber erhält von DESMA umgehend eine Ticketnummer.
- Aufbau der VPN-Verbindung zur Maschine (Auftraggeber muss eine Internetverbindung zum DESMA Gateway herstellen)
- Zur Verfügung stellen der DESMA Service-Hotline-Nr.: +49 4202 990-0
- Regelmäßige Aktualisierung der Sicherheitszertifikate und Software des VPN-Routers über die kontinuierlich bestehende Datenverbindung.
- Information an den Auftraggeber, wenn DESMA feststellt, dass die Datenverbindung zum VPN-Router unterbrochen ist.
- Identifikation der Problemstellung/Störung durch DESMA-Experten
 - o Interview des Bedien- und Instandhaltungspersonals des Auftraggebers zur aktuellen Situation
 - o Auslesen der Fehlerspeicher
 - o Abfrage der Betriebszustände & -parameter, Status Peripheriegeräte und Speicherdaten
 - o Überprüfung der SPS-Software-Funktionen
- Analyse der Problemstellung/Störung und Unterstützung
 - o Auswertung der Daten
 - o Abgleich mit der Maschinen-Dokumentation
 - o Anleitung des Bedien- & Instandhaltungspersonals des Auftraggebers zur Überprüfung von Komponenten vor Ort
 - o Durchführen von Softwaretests
 - o Ggf. Durchführung von Simulationen und Tests bei DESMA
 - o Erstellung der Durchführungsanweisungen für das Bedien- & Instandhaltungspersonal des Auftraggebers

- Qualifizierte telefonische Hilfestellung bei der Durchführung der Problembeseitigung, Reparaturen und Parametrisierung zur Wiederinbetriebnahme der Maschine.
- Erstellung des Remote-Service-Berichts und Abschluss des Tickets (Grundlage für die Abrechnung des Einsatzes im Rahmen dieses Vertrags)

1.3 Ergänzende Maßnahmen und Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen sind nicht Bestandteil dieses DESMA Smart Remote - Vertrages und bedürfen einer gesonderten Auftragserteilung, wodurch dem Auftraggeber zusätzliche Kosten entstehen.

1.3.1 Einsatz eines DESMA Servicetechnikers vor Ort

Sollte das Personal des Auftraggebers nicht in der Lage sein, die erforderlichen Arbeiten vor Ort durchzuführen, so kann der Auftraggeber DESMA beauftragen einen Servicetechniker zu entsenden. DESMA wird umgehend den Einsatz eines qualifizierten Servicetechnikers einleiten. Wie schnell der Servicetechniker vor Ort beim Kunden sein kann, ist abhängig von zu diesem Zeitpunkt aktuellen Einsatzort und Einsatzart des ausgewählten Servicetechnikers. DESMA behält sich vor, geschulte und geprüfte Servicepartner für diese Einsätze zu beauftragen.

Der Einsatz des Servicetechnikers wird basierend auf den aktuellen Verrechnungssätzen für Serviceleistungen von DESMA separat in Rechnung gestellt.

1.3.2 Update der Maschinensoftware

Während des Maschinen-Lebenszyklus kann das Update von Softwarekomponenten, z.B. durch Vorschriften- und Normenänderungen erforderlich werden. Diese Updates beinhalten die jeweils verbesserte und aktuelle Standardversion der Software. Mit dem DESMA Smart Remote besteht die Möglichkeit diese Software-Updates über die VPN-Verbindung durchzuführen. Teure Technikereinsätze werden so vermieden. DESMA wird den Auftraggeber über erforderliche Updates informieren und mit ihm klären, wie die Durchführung des Updates erfolgen soll. Eine separate Beauftragung durch den Auftraggeber ist erforderlich. Mit dem beauftragten Update erhält der Auftraggeber angepasste Dokumentationsunterlagen.

1.3.3 Dokumentation

Neben dem üblichen Einsatzbericht kann der Auftraggeber ein Jahresprotokoll zum DESMA Smart Remote erhalten. Das Jahresprotokoll enthält:

- Beschreibung des Einsatzes
- Datum und Dauer des Einsatzes
- DESMA-Einsatzpersonal je Verbindung

Die Erstellung des Jahresprotokolls erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers und ist mit netto € 50,00 zu vergüten.

1.4 Leistungsgrenzen

1.4.1 Leistungsausschlüsse

- DESMA ist von der Leistungspflicht befreit, wenn und soweit
- die erforderliche Hardware seitens des Auftraggebers nicht funktionsfähig gehalten wird
 - das Internet nicht in der erforderlichen Bandbreite zur Verfügung steht
 - das DESMA Gateway nicht an das Internet (LAN) angeschlossen ist
 - der Kunde seine Netzwerkumgebung ändert und erforderliche Anpassungen am DESMA Gateway nicht erfolgt sind
 - das Personal des Auftraggebers nicht aktiv mitarbeitet und/oder nicht ausreichend qualifiziert ist und/oder den notwendigen Durchführungsanweisungen von DESMA nicht Folge leistet
 - die Software oder die Softwareumgebung, einschließlich der Hardware der Maschinen geändert wurden, z.B. durch Umrüstungen, die nicht DESMA durchgeführt hat
 - bei ähnlicher Leistungshindernissen

In diesen Fällen werden sich die Parteien mit dem Ziel austauschen, ein gemeinsames Vorgehen und die dafür erforderlichen Schritte auszuarbeiten.

Wenn und soweit DESMA aus den vorgenannten Umständen von ihrer Leistungspflicht befreit ist, besteht ihr Vergütungsanspruch dennoch fort.

1.4.2 Abgrenzung zur Funktionsgarantie

DESMA erbringt die in diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten Leistungen. Eine Zusicherung oder Garantie dafür, dass durch die vertraglichen Leistungen sämtliche vorhandenen Störungen und Mängel der Maschine/Anlage diagnostiziert und behoben werden, sowie eine

Leistungsbedingungen für DESMA Smart Remote (Stand 01.09.2018)

Zusicherung oder Garantie für die Funktionsfähigkeit der Maschine/Anlage ist damit nicht verbunden.

2. Datenübertragung

2.1 Ausstattung

Für die Leistung im Sinne der Ziff. 1.1 sowie 1.2 muss folgende Hardware beim Auftraggeber vorhanden und betriebsfähig sein:

- von DESMA konfiguriertes DESMA Gateway
- Verdrahtung des Internetanschlusses zum Schaltschrank jeder Maschine
- Maschinen-Bedienterminal und -Steuerung

Jede Partei ist für die Aufrechterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtungen verantwortlich. Die Leistungen basieren auf der Datenübertragungstechnik, insbesondere auf den Datenübertragungswegen, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen. Soweit erforderlich, werden diese dem technischen Fortschritt angepasst. Daraus resultierende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

2.2 Datenübertragungswege

Der Auftraggeber beschafft im eigenen Namen und auf eigene Kosten einen Internet-Anschluss mit den unter Ziff. 1.1 spezifizierten Mindestanforderungen und sorgt dafür, dass DESMA dieser Anschluss während der Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt die Gebühren für seinen Internetanschluss und eventuelle Gebühren für die einzelnen Übertragungsvorgänge. Ist die Datenleitung oder der Datenanschluss gestört und DESMA kann Daten nicht oder nur unzureichend empfangen und senden, so ist DESMA von den Leistungen zu Ziff. 1.1 und 1.2 dieses Vertrages für den Zeitraum der Störungen befreit. Dies gilt auch dann, wenn die Datenqualität es DESMA nicht möglich macht, die Leistungen zu erbringen. DESMA hat in diesem Falle den Auftraggeber über die Störung der Datenleitung oder des Datenanschlusses zu unterrichten.

2.3 Aktivierung der Internetverbindung

Im Bedarfsfall aktiviert der Auftraggeber die Remote-Serviceeinrichtung durch Herstellung der Datenverbindung. DESMA baut daraufhin die Verbindung auf.

3. Vertraulichkeit und Datensicherheit

3.1 Vertraulichkeit von Benutzerkennung und Passwort

DESMA stellt sicher, dass auf Seiten von DESMA nur in den DESMA Smart Remote und in die Verwertung der Daten eingewiesenes Personal Zugang zum DESMA Server über Benutzerkennung und Passwort erhalten. Eine entsprechende Vergabe von Zugriffsrechten regeln die Zugriffsmöglichkeiten, um einen unerlaubten Zugang und einen möglichen Missbrauch der Daten zu verhindern.

3.2 Zusicherung vertraulicher Behandlung von Daten des Auftraggebers
Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, dass alle im Rahmen des DESMA Smart Remote ausgetauschten Daten des Auftraggebers, sowie sonstige Informationen des Auftraggebers über Produktionsgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten, usw. von DESMA ausschließlich für die in diesem Vertrag definierten Leistungen genutzt werden dürfen.

Eine Vermarktung dieser Informationen auf eigene Rechnung oder Wissenstransfer an Dritte ist nicht zulässig. DESMA ist verpflichtet, dass die mit dem DESMA Smart Remote befassten Mitarbeiter entsprechend verpflichtet werden. DESMA verpflichtet sich weiter, nach Vertragsbeendigung die Daten des Auftraggebers auf Wunsch zurückzugeben oder zu löschen.

3.3 Virenschutz

Die Vertragsparteien werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software des Auftraggebers oder DESMA zu verhindern. Sollten Viren bei einer der Vertragsparteien auftreten, welche den DESMA Smart Remote beeinträchtigen oder auf Systeme der anderen Vertragspartei übertragen werden können, ist die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Erhaltungspflicht für Einrichtungen

Die festgelegten technischen Einrichtungen sind ebenso wie die erforderlichen Kommunikationsanschlüsse vom Auftraggeber funktionsfähig bereitzustellen und zu erhalten.

4.2 Informationspflicht über technische Änderungen

Änderungen, die der Auftraggeber an der technischen Umgebung vornimmt, sind, soweit sie auf den vereinbarten DESMA Smart Remote Auswirkungen haben können, vorher mitzuteilen und ggf. abzustimmen.

Dies betrifft insbesondere – aber nicht ausschließlich – Modifikation an:

- der Steuerungs-Hard-/Software der Maschine,
- Nutzungsänderung der Maschine,
- Änderung im Maschinenumfeld, – Änderungen in der Konfiguration und – Umbauten durch Dritte.

4.3 Hilfestellung bei Fehlermeldung

Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Auftraggeber, die von DESMA erteilten Hinweise und notwendigen Durchführungsanweisungen befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Checklisten, die von DESMA zur Verfügung gestellt werden, verwenden.

Der Auftraggeber hat fachlich und in deutscher oder englischer Sprache geschultes Personal im Rahmen eines Remote-Serviceeinsatzes bereitzuhalten. Bei Fehlermeldungen und Fragen wird der Auftraggeber – sofern Unklarheiten bestehen – zusätzliche Informationen und Dokumente an DESMA übermitteln.

4.4 Sorge für Sicherheit/Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen der Remote-Service zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen kann, hat der Auftraggeber aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können (Quittierung). Falls nicht jede Maschine vor Ort quittiert werden kann, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen- und Sachschäden durch den Auftraggeber vorzunehmen.

Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen – in welcher Form und welchem Stadium auch immer – im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung bei ihm vor Ort gefährdet werden, insbesondere, dass sich in den Sicherheitsbereichen der Maschinen keine Personen aufhalten.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Vergütung des DESMA Smart Remote

Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste für DESMA Smart Remote berechnet. Für den für DESMA entstandenen Zeitaufwand werden als Vergütungsgrundlage die in dem jeweiligen Jahr geltenden Verrechnungssätze für den DESMA Smart Remote zugrunde gelegt.

5.2 Sonstige Vergütungsbestandteile

Für sonstige Leistungen gelten die jeweils aktuell gültigen Service-Verrechnungssätze von DESMA.

5.3 Preisgültigkeit/Anpassungen

Die Verrechnungssätze gelten für das Jahr des Abschlusses des Vertrags. Diese werden jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung im technischen Servicebereich angepasst, insbesondere an die tariflichen Erhöhungen. Änderungen sind dem Auftraggeber vorher mitzuteilen und kommen vom nächsten Zahlungszeitraum an zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber den Preis vor Fälligkeit gezahlt hat.

5.4 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche von DESMA gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen netto ab Zugang beim Kunden ohne Abzug auf das von DESMA jeweils angegebene Konto zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem Konto von DESMA maßgebend.

6. Leistungszeit

6.1 Bereithaltung der Leistung

DESMA verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen zu folgenden Zeiten bereitzuhalten:

- **Werktags Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, MEZ.**

Außerhalb dieser Zeiträume sowie bei landesüblichen Feiertagen, an denen nicht gearbeitet wird, kann DESMA über eine spezielle Hotline-Nummer erreicht werden, die dem Auftraggeber fallweise und kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden kann. Falls diese Hotline-Nummer kurzfristig nicht erreichbar sein sollte, hat der Auftraggeber die Möglichkeiten, eine Sprachnachricht zu hinterlassen, oder eine E-Mail-Nachricht an service@desma.de zu senden.

6.2 Höhere Gewalt

Verzögert sich die geschuldete Leistung durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere durch Streik und/oder Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von DESMA nicht verursacht worden sind, insbesondere einem Ausfall oder einer Störung der Datenübertragungseinrichtungen, so tritt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist ein.

6.3 Verzug

Ein Verzug entsteht, wenn DESMA während den Geschäftszeiten innerhalb von 4 Stunden nicht reagiert. Bevor ein Verzug eintritt hat der

Leistungsbedingungen für DESMA Smart Remote (Stand 01.09.2018)

Auftraggeber alle Möglichkeiten zu unternehmen, um DESMA über einen erforderlichen DESMA Smart Remote-Einsatz zu informieren. Diese Möglichkeiten sind u.a.

- Telefonische Kontaktierung der DESMA-Zentrale (von 7:00 bis 16:00, MEZ)
- Telefonisch Kontaktierung über Rufnummer: **+49 4202 990-0** (von 7:00 bis 17:00, MEZ)
- E-Mail mit dem Status „Dringlichkeit“ an **service@desma.de** (von 7:00 bis 17:00, MEZ)

Setzt der Auftraggeber DESMA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet der Regelungen in Ziff. 8.1 bis 8.3 – nicht.

6.4 Reaktionszeiten

Sind bei den DESMA Smart Remote-Modellen „ON-Demand“ ausdrücklich nicht vereinbart.

7. Qualitätssicherung und Mängelansprüche

7.1 Mängelansprüche

DESMA erbringt seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit branchenüblicher Sorgfalt. DESMA schuldet weder einen über die angebotenen Leistungen hinausgehenden Erfolg noch haftet DESMA für die Realisierung von über den vertragsgegenständlichen Leistungen hinausgehenden Wünschen oder Ziele des Auftraggebers.

Werden die aufgeführten Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie DESMA unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Kommt DESMA seiner Pflicht zur Nachholung oder Nachbesserung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Frist zu setzen. Lässt DESMA diese Frist fruchtlos verstreichen oder schlägt die Mängelbeseitigung aus anderen Gründen fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen. Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle sonstigen Schäden ist im Rahmen der Regelung unter Ziff. 8. (Haftung) geregelt. Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

7.2 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen im Rahmen des DESMA Smart Remote kann DESMA die telefonischen bzw. Konferenz-Gespräche der Beteiligten mitschneiden. Der Auftraggeber stimmt diesem Mitschnitt zu.

8. Haftung

8.1 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet DESMA – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Der Auftraggeber kann über die ihm in dieser Bestimmung zugestandenen Ansprüche hinaus keine weiteren Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus außervertraglicher Haftung, oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit den vereinbarten Leistungen zusammenhängen, gegen DESMA geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund von Datenverlusten oder Beschädigungen.

8.2. Bei fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden haftet DESMA und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Auftraggeber vertrauen darf.

8.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen im Ziffer 8. nicht verbunden.

8.4. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

8.5 Verjährung

„Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten, beginnend mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Für Ansprüche nach Ziff. 8.1 Abs. a) bis e) gelten die

gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist wird um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.

9. Vertragsdauer/Kündigung

9.1 Zeitliche Begrenzung

Der Vertrag wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen und endet zum Ende des Kalendermonats. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (gemäß Ziff. 9.2) bleibt hiervon unberührt.

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor in den folgenden Fällen:

- DESMA erbringt nicht die Leistungen gemäß Ziff. 1.2, trotz Nachbesserungsaufforderung des Auftraggebers
- Die technischen Voraussetzungen ändern sich und die Leistungen gemäß Ziff. 1.2. können von DESMA nicht mehr geleistet werden
- Gesetzliche Regelungen oder Vorschriften verhindern die Erbringung der Leistungen gemäß 1.2
- DESMA stellt die Leistungen gemäß Ziff. 1.2 ein. Der Auftraggeber wird mit einer Frist von 3 Monaten vorab informiert
- Bei Erhöhung der o.g. Verrechnungssätze innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Datum der Mitteilung

10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Hauptsitz von DESMA zuständige Gericht oder - nach Wahl von DESMA- der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

11. Rechtswahl

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung des Vertragstextes ist die Fassung in der deutschen Sprache maßgeblich.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der DESMA.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

14. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der

Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15. Im Übrigen liegen der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien die **Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen** der DESMA in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung zugrunde. Mit seiner Unterschrift erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen ausdrücklich an.